

GD / Motion Denoth-St.Gallen / Fässler-St.Gallen / Hasler-Widnau vom 22. April 2009

## **Änderung der Berechnungsart der Individuellen Prämienverbilligungen**

*Antrag der Regierung vom 30. Juni 2009*

### Gutheissung.

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf über eine Anpassung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung zur Krankenversicherung zu unterbreiten, welche eine Erhöhung des IPV-Volumens durch den Kantonsrat vorsieht, sofern die Sicherstellung der Ziele der Prämienverbilligung dies erfordert.»

### *Begründung:*

Die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) wird bereits heute aufgrund der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Antragstellenden berechnet. Das für die IPV massgebende Einkommen entspricht dem Reineinkommen, das um verschiedene Positionen (z.B. Anrechnung eines Zehntels des steuerbaren Vermögens, Anrechnung der Beiträge an die Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a) korrigiert wird, um die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragstellenden besser abzubilden. Die IPV wird zudem bereits heute nach Einkommen abgestuft, indem der vom Antragsteller zu tragende Selbstbehalt je nach Einkommen sechs bis zehn Prozent beträgt. Die für die IPV massgebenden Referenzprämien werden auch nach Prämienregion abgestuft. Das für die IPV angewendete Berechnungsmodell gewährleistet somit eine möglichst faire Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Mit der Umsetzung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden die Bestimmungen zur IPV im Kanton St.Gallen bereits angepasst.

Die Ersatzleistungen (Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einschliesslich Verzugszinsen), welche von den Gemeinden aufgrund von Verlustscheinen und im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden, waren in den Jahren 2007 und 2008 aufgrund der guten Wirtschaftslage rückläufig. Die Aufwendungen sind konjunkturabhängig und können – entgegen der Meinung der Motionäre – von der Regierung nicht gesteuert werden.

Das BAG geht für das Jahr 2010 von einer durchschnittlichen Steigerung der Krankenkassenprämien von rund 15 Prozent aus. In diesem Fall muss der Bund auch seinen Beitrag an die IPV um rund 15 Prozent erhöhen. Zusätzlich ist vorgesehen, das IPV-Volumen im Rahmen des dritten Stabilisierungspaketes des Bundes um weitere 200 Mio. Franken zu erhöhen. Als Folge dieser Massnahmen würden sich im Kanton St.Gallen die Grenzwerte für die IPV von 154,8 Mio. bis 164,9 Mio. Franken (im Jahr 2009) auf 196,3 bis 209,2 Mio. Franken (im Jahr 2010) erhöhen. Damit können die Referenzprämien voraussichtlich an die effektive Prämienentwicklung im Kanton St.Gallen angepasst werden. Das für die IPV vorgesehene gesetzliche Höchstvolumen reichte bisher jedoch nicht aus, um die Referenzprämien von jungen Erwachsenen und Erwachsenen auf das Niveau der günstigsten Prämien des Kantons anzuheben, an den sie sich ursprünglich orientieren sollten. Einzig die regionalen Referenzprämien von Kindern entsprechen dem Durchschnitt der fünf günstigsten ordentlichen Versicherungen. Die Frage, ob die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sichergestellt werden kann, hängt weniger vom IPV-Berechnungsmodell, als vielmehr vom zur Verfügung stehenden IPV-Volumen ab. Eine Anhebung der Referenzprämien auf das Niveau der

günstigsten Krankenkassenprämien wird voraussichtlich nur mit einer Erhöhung des gesetzlichen IPV-Volumens möglich sein. Die Regierung ist deshalb bereit zu prüfen, ob das IPV-Volumen erhöht werden muss. bzw. ob die Bestimmungen zur IPV dahingehend angepasst werden, dass der Kantonsrat eine Erhöhung des IPV-Volumens beschliessen kann, sofern die Sicherstellung der IPV dies erfordert.

Zudem wird die Regierung noch in diesem Jahr dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zur IPV unterbreiten, die eine Regelung zur Vorgehensweise bei Nichteinhaltung des gesetzlichen Trefst- und Höchstvolumens enthält, da im Jahr 2008 das gesetzliche IPV-Mindestvolumen unterschritten wurde.